

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 20. 9. 2023

Nummer 34

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres und Sport	
RdErl. 12. 9. 2023, Muster und Erläuterungen für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Erfolgsübersicht, den Anhang und den Erfolgsplan von Eigenbetrieben	680
20300	
C. Finanzministerium	
RdErl. 12. 9. 2023, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel	680
20444	
Bek. 12. 9. 2023, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Kurorte	682
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung	
Erl. 20. 9. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen	682
82300	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
RdErl. 30. 8. 2023, Lebensmittelrecht; Export von Lebensmitteln	683
78550	
Gem. RdErl. 4. 9. 2023, Kennzeichnung der Waldbrandbeauftragten	685
79100	
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
Bek. 7. 9. 2023, Widerruf des Systems „Veolia Umweltservice Dual GmbH“ gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG	686
Erl. 20. 9. 2023, Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für durch die verspätete Sperrwerksschließung an der Lühe am 28. 5. 2022 Geschädigte in Niedersachsen	686
28200	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
RdErl. 20. 9. 2023, Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung finanzschwacher Kommunen bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten der Förderperioden 2014—2020 und 2021—2027 (Kofinanzierungsrichtlinien — Kofi-RL)	688
64100	
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 22. 8. 2023, Namensänderung der „Stiftung Immuntherapie“	688
Bek. 12. 9. 2023, Namensänderung der Stiftung „Wir helfen! Stiftung“	688
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	
Bek. 31. 8. 2023, Anerkennung der „Winters Stiftung“	689
Landesamt für Statistik Niedersachsen	
Bek. 4. 9. 2023, Kommunale Doppik in Niedersachsen	689
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 11. 9. 2023, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellungsverfahren „Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafen-Erweiterung in Stade-Bützfleth“	690
Bek. 20. 9. 2023, Anhörung zu Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung	692
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 20. 9. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH, Stadthagen)	693
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
Bek. 20. 9. 2023, Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen	694
Stellenausschreibungen	696

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
 Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19,
www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen
 werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 6 Wochen
 vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Nils Lohmann, Telefon
 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Muster und Erläuterungen
für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung,
die Erfolgsübersicht, den Anhang
und den Erfolgsplan von Eigenbetrieben**

RdErl. d. MI v. 12. 9. 2023 — 33.13-10202/1 —

— VORIS 20300 —

Bezug: RdErl. v. 26. 7. 2018 (Nds. MBl. S. 731)
— VORIS 20300 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 680

C. Finanzministerium

Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Arzneimittel

RdErl. d. MF v. 12. 9. 2023 — VD3-03540/03 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 42), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 27. 4. 2023 (Nds. MBl. S. 359)
— VORIS 20444 —

Die Tabelle in Nummer 2 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 15. 9. 2023 wie folgt geändert:

1. Die Indikation „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“ wird wie folgt geändert:

a) Zeile 7 erhält folgende Fassung:

	„A 08 AA 07 Cathin“.	
--	-------------------------	--

b) Zeile 17 erhält folgende Fassung:

	„A 08 AH 02 Fucus vesiculosus	Cefamagar Formoline A Figurtropfen Fucus-Gastreu S R59 Gracia Redumax Refigura Fucus Tropfen“.
--	----------------------------------	---

2. Bei der Indikation „Nikotinabhängigkeit“ erhält Zeile 1 folgende Fassung:

	„G 04 BE 01 Alprostadil (Ausnahme als Diagnostikum)	CAVERJECT CAVERJECT Impuls MUSE VIRIDAL Vitaros“.
--	--	---

3. Die Indikation „Sexuelle Dysfunktion“ wird wie folgt geändert:

a) Zeile 1 erhält folgende Fassung:

	„N 07 BA 01 Nicotin	Nicopass Nicorette Nicotin AL Nicotin beta Nicotinell Nikofrenon NIQUITIN“.
--	---------------------	---

b) Zeile 11 erhält folgende Fassung:

	„G 04 BE 30 Kombinationen Aviptadil; Phentolaminmesilat	Invicorp“.
--	--	------------

4. Bei der Indikation „Verbesserung des Aussehens“ erhält Zeile 1 folgende Fassung:

	„M 03 AX 21 Clostridium botulinum Toxin Typ A ¹)	Alluzience Azzalure Bocouture Vial Letybo NUCEIVA Vistabel“.
--	---	---

5. Die Indikation „Verbesserung des Haarwuchses“ wird wie folgt geändert:

a) Zeile 1 erhält folgende Fassung:

	„D 11 AX 01 Minoxidil	ALOPEXY 5 % Minoxicutan Minoxidil BIO-H-TIN-Pharma MINOXIDIL DoppelherzPharma REGAINE“.
--	-----------------------	---

b) Zeile 8 erhält folgende Fassung:

	„H 02 AB 01 Betamethasonacetat (gilt für das Anwendungsgebiet Alopecia areata) H 02 AB 51 (gilt für das Anwendungsgebiet Alopecia areata)	Celestan Depot alle generischen Betamethasonacetat Fertigarzneimittel“.
--	---	---

c) Zeile 9 erhält folgende Fassung:

	„H 02 AB 08 Triamcinolon (Triamcinolonacetamid, Triamcinolon- hexacetamid) (gilt für das Anwendungs- gebiet Alopecia areata) H 02 AB 58 (gilt für das Anwendungsgebiet Alopecia areata)	Volon A Lederlon alle generischen Triamcinolon Fertig- arzneimittel“.
--	--	--

d) Es wird die folgende Zeile 10 angefügt:

	„L 04 AA 37 Baricitinib (gilt für das Anwendungsgebiet Alopecia areata)	Olumiant“.
--	--	------------

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Kurorte**

Bek. d. MF v. 12. 9. 2023 — VD3-03540/03 —

Bezug: Bek. v. 2. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 54, 140), zuletzt geändert durch
Bek. v. 20. 2. 2023 (Nds. MBl. S. 181)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 1. 10. 2023 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) Beim Kurort „Delmold“ wird in der Spalte „Name ohne „Bad““ die Angabe „Delmold“ durch die Angabe „Detmold“ ersetzt.
- b) Nach dem Kurort „Mergentheim“ wird der folgende Kurort eingefügt:

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Kurort ist erteilt für... (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
„Mettlach	06864	Mettlach	Gemeindebezirk Orscholz	Heilklimatischer Kurort“.

- c) Beim Kurort „Rippoldsau-Schapbach“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „(Moorund Mineral-)Heilbad“ durch die Angabe „(Moor- und Mineral-)Heilbad“ ersetzt.
- d) Beim Kurort „Saarow“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „(Moor- und Sole-)Heilbad“ durch die Angabe „(Thermalsole- und Moor-)Heilbad“ ersetzt.
- e) Der Kurort „Schussenried“ wird mit allen Angaben gestrichen.
- f) Beim Kurort „Weiskirchen“ wird in der Spalte „Artbezeichnung“ die Angabe „Heilklimatischer Kurort“ durch die Angabe „Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bezeichnung des Ortes „Agering“ wird durch die Bezeichnung des Ortes „Angering“ ersetzt.
- b) Nach dem Ort „Oos“ wird der folgende Ort eingefügt:

Kurort ohne Zusatz „Bad“	aufgeführt bei
„Orscholz	Mettlach“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 682

**D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen
in Niedersachsen**

Erl. d. MS v. 20. 9. 2023 — 101.23-43070-5-20-1 —

— VORIS 82300 —

Bezug: Erl. v. 11. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1754)
— VORIS 82300 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 20. 9. 2023 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2023“ durch das Datum „31. 12. 2025“ ersetzt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Stadt Göttingen
Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 682

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Lebensmittelrecht;
Export von Lebensmitteln**

RdErl. d. ML v. 30. 8. 2023 — 205-44106-2023/1317 —

— VORIS 78550 —

An Lebensmittel, die in Drittländer ausgeführt werden sollen, werden gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. 1. 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 6. 2019 (ABl. EU Nr. L 231 S. 1), die gleichen Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit gestellt wie an Lebensmittel, die auf den gemeinsamen Markt gebracht werden. Werden durch Rechtsvorschriften eines Drittlandes weitere Anforderungen an die einzuführenden Lebensmittel gestellt, sind diese ebenfalls zu beachten (vgl. Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002). Die für die Überwachung von Lebensmitteln zuständigen Behörden haben gemäß Artikel 9 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. 3. 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tiererschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85; 2019 Nr. L 126 S. 73), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 2021 (ABl. EU Nr. L 357 S. 27) unter Heranziehung des Erwägungsgrundes 36 die amtlichen Kontrollen mit derselben Sorgfalt auf Ausfuhren außerhalb der Gemeinschaft, auf das Inverkehrbringen in der Gemeinschaft sowie auf Einfuhren aus Drittländern anzuwenden.

Zuständig für die Aufgaben nach § 39 Abs. 1 Satz 1 LFGB, also auch für die Überwachung des Exports von Lebensmitteln, sind die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover und der Zweckverband Veterinäramt JadeWeser (im Folgenden: KB), vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO-NPOG. Die KB sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ZustVO-NPOG auch für die Ausstellung amtstierärztlicher Bescheinigungen zuständig. Das LAVES ist zuständig für das Ausstellen einer Bescheinigung über die Einhaltung spezieller Drittlandsanforderungen i. S. von Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (vgl. § 6 d Nr. 9 b ZustVO-NPOG).

1. Ausstellen von Veterinärzertifikaten

Die KB hat grundsätzlich zu prüfen, ob für den Export eines bestimmten Lebensmittels eine bilateral abgestimmte oder eine durch die EU gemeinschaftlich abgestimmte, amtliche Bescheinigung (im Folgenden: Veterinärzertifikat) vorliegt. Sofern dies zutrifft, ist diese zu verwenden.

Im Sinne einer bundeseinheitlichen Zertifizierung und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen der Drittländer sind die „Hinweise für das Ausstellen von amtlichen Veteri-

närzertifikaten für die Ausfuhr“ in der jeweils geltenden Version im Fachinformationssystem für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (FIS-VL) abgebildet und anzuwenden. Dieses gilt ebenfalls für Ausführungshinweise oder Leitlinien bezogen auf den Export in ein Drittland. Die jeweils geltenden Versionen sind im FIS-VL über den Pfad „A—Z > Themen des Verbraucherschutzes/Export“ zu finden.

Für jede zu zertifizierende Sendung ist eine Dokumentenkontrolle durchzuführen. Der Umfang einer Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung und die damit verbundene Anwesenheit des amtlichen Personals hängen von der Beschaffenheit der Ware unter Berücksichtigung betriebspezifischer Faktoren ab. Artikel 88 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/625 eröffnet die Möglichkeit zur Ausstellung von Veterinärzertifikaten auf der Grundlage von Fakten und Daten, die mithilfe der Eigenkontrollsysteme der Lebensmittelunternehmerinnen und Lebensmittelunternehmer erlangt und durch Ergebnisse der regelmäßigen amtlichen Kontrollen ergänzt wurden. Eine Inaugenscheinnahme der Sendung ist keine Voraussetzung. Die zertifizierende Tierärztin oder der zertifizierende Tierarzt muss jedoch die nötige Gewissheit haben, dass die Voraussetzungen für das Ausstellen des jeweiligen Veterinärzertifikats erfüllt sind. Um diese Gewissheit zu erlangen, sind im Rahmen der risikoorientierten Kontrollen insbesondere das Rückverfolgbarkeitssystem, der Produktionsprozess mit dem Schwerpunkt Verladeprozess, das Beschwerdemanagement sowie das Betriebssystem zur Zusammenstellung und Verladung von Ausfuhrsendungen regelmäßig zu überprüfen. Dies gilt auch für Lager. Eine zweimal jährliche Überprüfung wird empfohlen. Unbenommen davon ist die risikoorientierte Anwesenheit in Form unangekündigter Stichproben.

Wird gemäß den Vorgaben im Zertifikat eine Anwesenheit des amtlichen Personals gefordert und/oder ist zu zertifizieren, dass die Sendung nach dem Beladen unter amtstierärztlicher Aufsicht verplombt wurde, ist die Anwesenheit von amtlichem Personal, welches der Kontrolle der amtlichen Tierärztin oder des amtlichen Tierarztes untersteht, bei der Verladung zu gewährleisten. Es ist erforderlich, dass dieses amtliche Personal entsprechend und nachweisbar geschult ist.

1.1 Zulassung zum Export

Es ist zu unterscheiden zwischen der EU-Zulassung von Betrieben und der Zulassung zur Ausfuhr in ein Drittland. Die Zulassung zur Ausfuhr ist in § 9 LMHV geregelt. Für die Zulassung von Betrieben zur Ausfuhr nach § 9 LMHV ist das LAVES zuständig (vgl. § 6 d Nr. 9 ZustVO-NPOG).

1.2 Listung exportwilliger Betriebe, Exportanträge, Management der Betriebslisten

Es ist zu unterscheiden zwischen einem Interessenbekundungsverfahren und einem amtlichen Listungsverfahren. Unter einem Interessenbekundungsverfahren ist die Abfrage nach dem Exportinteresse zu verstehen. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen von Marktöffnungsverfahren. Hierfür ist die Wirtschaft zuständig. Eine Interessenabfrage bei nicht in Fachverbänden organisierten Betrieben kann in eigener Zuständigkeit erfolgen, ist jedoch fakultativ.

Amtlichen Listungsverfahren unterliegen Betriebe, die Lebensmittel in ein Drittland exportieren wollen und sich bei den Behörden des Drittlandes registrieren und/oder amtlicherseits listen lassen müssen. Dazu sind in der Regel amtlich bestätigte Exportanträge zu stellen, in denen in vielen Fällen auch die Einhaltung der vom Drittland vorgegebenen Anforderungen bescheinigt werden muss. Nach erfolgter Prü-

fung der Anträge durch die Behörden des Drittlandes und ggf. erfolgreich stattgefundener Vor-Ort-Kontrollen werden die Betriebe durch das jeweilige Drittland für den Export zugelassen und gelistet.

Die erforderlichen Aufgaben für die amtliche Listung von Betrieben durch das Drittland obliegen dem LAVES. Alle vom Drittland geforderten Informationen einschließlich Betriebsdaten/Betriebsdatenänderungen von interessierten und/der von bereits gelisteten Betrieben werden grundsätzlich durch die Lebensmittelunternehmerin oder den Lebensmittelunternehmer über die KB dem LAVES zugeleitet. Dies gilt auch für jegliche Änderungen bestehender Exportanträge. Ist nicht ersichtlich, dass ein Antrag über die KB eingereicht wurde, übersendet das LAVES diesen der jeweils zuständigen KB zur Kenntnis. Wird einem Exportbetrieb seine EU-Zulassung entzogen oder gibt er diese zurück, meldet das LAVES dies zeitnah dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zwecks Mitteilung an das Drittland und Änderung der Liste der gemäß Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2008 Nr. L 46 S. 50; 2010 Nr. L 77 S. 59, Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15; 2015 Nr. L 29 S. 16, Nr. L 66 S. 22; 2019 Nr. L 13 S. 12; 2021 Nr. L 302 S. 20), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/166 der Kommission vom 26. 10. 2022 (ABl. EU Nr. L 24 S. 1), zugelassenen Betriebe für den Handel mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs in Deutschland. Das ML und die zuständige KB sind nachrichtlich zu beteiligen.

Eine Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen für eine amtliche Listung oder Änderung erfolgt durch das LAVES in enger Abstimmung mit der KB. Die elektronische Übermittlung der Unterlagen einschließlich der ggf. geforderten Bescheinigung über die Einhaltung von Drittlandsanforderungen an die zuständige Bundesbehörde (Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) und nachrichtlich an das ML sowie die zuständige KB erfolgt durch das LAVES. Ist nach der Verifizierung der elektronischen Unterlagen durch die zuständige Bundesbehörde die Papierform und/oder ein Datenträger zu übersenden, erfolgt dies ebenfalls durch das LAVES.

Folgende Varianten für das Ausstellen einer Bescheinigung über die Einhaltung von Drittlandsanforderungen sind zu unterscheiden:

a) Bescheinigung von EU-Anforderungen

Entsprechen die Drittlandsanforderungen dem EU-Recht und/oder ist es ausreichend, die Einhaltung von EU-Recht zu bescheinigen, stellen die KB die Bescheinigungen aus. Das LAVES führt anhand der dort vorliegenden EU-Zulassungsakten eine Plausibilitätsüberprüfung durch und fordert eventuell noch ausstehende Berichte über abzustellende Mängel von der KB an.

b) Anforderungen, die geringfügig über EU-Recht hinausgehen

Unter Anforderungen, die geringfügig über EU-Recht hinausgehen, sind solche Anforderungen zu verstehen, deren Einhaltung anhand von Dokumenten belegt werden kann.

Nach der Einreichung des Exportantrags über die KB nimmt das LAVES einen Abgleich mit den dort vorliegenden EU-Zulassungsakten vor (siehe Buchstabe a). Zu Abweichungen vom EU-Recht müssen die Betriebe Unterlagen und/oder Konzepte einreichen, die von der KB bestätigt werden. Das LAVES prüft die vorgelegten Dokumente anhand des jeweiligen Drittlandrechts und stellt anschließend die erforderliche Bescheinigung aus.

c) Anforderungen, die erheblich über EU-Recht hinausgehen

Unter Anforderungen, die erheblich über EU-Recht hinausgehen, sind spezielle Drittlandsanforderungen zu verstehen, die nicht zu Buchstabe b gehören.

Für das Ausstellen der Bescheinigung führt das LAVES eine Betriebskontrolle auf Einhaltung der Drittlandsanforderungen durch. Dies gilt für alle Drittländer und nicht nur für diejenigen, welche diese Bescheinigung und die damit verbundene Kontrolle von einer Landesbehörde einfordern. Es ist sicherzustellen, dass die KB als zuständige Überwachungsbehörde die Möglichkeit zur Teilnahme hat.

Sollten entsprechende Bescheinigungen aus einem anderen Grund gefordert werden, wie die jährliche Einforderung von Konformitätsbestätigungen, wird entsprechend verfahren.

Eine Weiterleitung an die zuständige Bundesbehörde erfolgt ebenfalls direkt unter nachrichtlicher Beteiligung des ML und der zuständigen KB.

Bestätigungen, dass der Betrieb einer regelmäßigen Überwachung im Rahmen des EU-Rechts unterliegt, werden weiterhin durch die zuständige KB ausgestellt.

1.3 Überwachung der Exportbetriebe auf Einhaltung spezieller Drittlandsanforderungen

Drittländer, die spezielle Anforderungen an die Herstellung und den Import von Lebensmitteln stellen, erwarten von den exportierenden Betrieben deren Einhaltung und von dem ausländischen Veterinärdienst deren Überwachung. Im Sinne einer landesweit einheitlichen Umsetzung von umfangreichen Drittlandsanforderungen erfolgen in Exportbetrieben durch das LAVES regelmäßige Begehungen. Dies gilt für die Drittländer, für die Ausführungshinweise/Leitlinien erstellt wurden und für die damit spezielle und umfangreiche Drittlandsanforderungen vorliegen. Die Anforderungen mehrerer Drittländer in einem Betrieb sollten grundsätzlich zeitgleich überprüft werden. Diese regelmäßigen Begehungen von Exportbetrieben, bei denen durch die Drittländer keine jährlichen Überprüfungen gefordert werden, sind in einem Zeitrahmen zwischen drei und fünf Jahren durchzuführen.

Die Betriebe, die aufgrund der Anforderung eines Drittlandes jährlich eine Konformitätserklärung benötigen, werden entsprechend jährlich vom LAVES überprüft (siehe Nummer 1.2 Buchst. c).

Es ist sicherzustellen, dass die KB die Möglichkeit zur Teilnahme an den Exportkontrollen hat. Hierzu ist in der Regel mindestens zwei Monate vorher eine Terminabstimmung mit der zuständigen KB vorzunehmen. Die zuständige KB ist, sofern sie nicht an der Begehung teilgenommen hat, unverzüglich über das Ergebnis dieser zu informieren. Die Überprüfung der Beseitigung festgestellter Mängel erfolgt durch die KB. Hiervon unbenommen bleibt eine fakultative Hinzuziehung des LAVES durch die KB. Bei außergewöhnlichen Feststellungen, die z. B. ein Aussetzen der Zertifizierung zur Folge hätten, ist auch das ML unverzüglich zu informieren.

Das LAVES berichtet dem ML im Rahmen des jährlichen Controllings über die durchgeführten Exportkontrollen.

1.4 Kontrollen durch Drittländer

Drittländer können gemäß Artikel 124 der Verordnung (EU) 2017/625 Kontrollen in den Mitgliedstaaten durchführen. Sollte es sich bei den Kontrollen um Systemaudits handeln, sind alle zuständigen Behörden (KB und LAVES) zu beteiligen. Die Kontrollen sind durch Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen KB und des LAVES zu begleiten. Aufgrund der Außenwirkung ist das ML für die Belange einer Kontrolle durch ein Drittland einschließlich der Koordination der Vor- und Nachbereitung zuständig. Für das Systemaudit benannte Betriebe sind grundsätzlich anlassbezogen auf die Einhaltung von EU-Recht durch die KB zu kontrollieren. Es wird empfohlen, insbesondere dann, wenn spezielle Drittlandsanforderungen vorliegen, diese Kontrollen gemeinsam mit dem LAVES durchzuführen, um etwaige Mängel rechtzeitig festzustellen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Über das Ergebnis der Kontrolle einschließlich der Mitteilung, wenn der Betrieb für eine Inspektion nicht geeignet ist, ist das ML unverzüglich zu unterrichten.

Bei reinen Betriebsaudits durch ein Drittland, bei denen die amtliche Überwachung nicht Bestandteil der Kontrolle ist, wird dem LAVES und den KB eine Begleitung der Drittlandskontrolle anheimgestellt.

Als Reaktion auf den Inspektionsbericht der Drittlandsbehörde sind in der Regel betriebliche und amtliche Stellungnahmen gefordert. Die Überprüfung der Abstellung von während der Kontrolle durch das Drittland festgestellten Mängeln erfolgt durch die KB. Hiervon unbenommen bleibt eine fakultative Hinzuziehung des LAVES durch die KB. Die KB erstellt eine amtliche Stellungnahme, die in Abstimmung mit dem LAVES dem ML zur Weiterleitung an die zuständige Bundesbehörde übermittelt wird.

2. Wahrnehmung operativer und sonstiger Aufgaben durch das LAVES

Dem LAVES obliegt die operative Beratung der KB zum Themenbereich Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Beantwortung von Anfragen von Unternehmen und Privatpersonen im entsprechenden Aufgabenbereich.

Das LAVES bietet in der Regel jährlich eine landesweite Fortbildung für die KB zum Themenbereich Ein-, Aus- und Durchfuhr an, deren Tagesordnung mit dem ML abgestimmt wird. Der Termin wird durch das LAVES dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitgeteilt, sodass dieser im FIS-VL veröffentlicht werden kann. Eine Teilnahme von Gästen aus anderen Bundesländern ist grundsätzlich möglich.

Das LAVES stellt die erforderlichen Kapazitäten für die Laboruntersuchungen bei Exportuntersuchungen zur Verfügung und ermöglicht auf Anforderung durch das ML eine Aufstellung der durchgeführten Exportproben je Betrieb.

Eine etwaig erforderlich werdende Bearbeitung von Beanstandungen aus Drittländern erfolgt durch das LAVES in Zusammenarbeit mit der betroffenen KB; deren Zuständigkeit bleibt unberührt. Eine Rückmeldung an die zuständige Bundesbehörde erfolgt auf dem Dienstweg. In eilbedürftigen Fällen wendet sich das ML direkt an die zuständige KB unter nachrichtlicher Beteiligung des LAVES, sodass die weitere Abarbeitung durch das LAVES erfolgen kann.

Auf Anforderung des ML wirkt das LAVES an der Erstellung und Bearbeitung von Ausführungshinweisen oder Leitlinien für den Export mit.

Das LAVES legt dem ML jährlich zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres bis zum 1. Februar des Folgejahres eine Übersicht über die niedersächsischen Exportbetriebe, aufgeteilt nach Fleischhygiene, Milchhygiene, Eiproduktthygiene, Fischhygiene, Darmverarbeitung, Gelatine/Kollagen und Kühlager für die Drittländer, die einem amtlichen Listungs-/Registrierungsverfahren unterliegen, mit Angabe der zuständigen KB vor.

3. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover
den Zweckverband Veterinäramt JadeWeser
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 683

Kennzeichnung der Waldbrandbeauftragten

Gem. RdErl. d. ML und d. MI v. 4. 9. 2023

— 406-64541-24856/2023 —

— VORIS 79100 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 31. 1. 2018 (Nds. MBl. S. 70)
— VORIS 79100 —

1. Die Aufgaben und Befugnisse der Waldbrandbeauftragten und Kreiswaldbrandbeauftragten sind im NWaldLG und im NBrandSchG geregelt.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen wird angeordnet, dass Personen, die die Aufgaben einer oder eines Waldbrandbeauftragten oder Kreiswaldbrandbeauftragten wahrnehmen, mit einer blauen Warnweste mit der Aufschrift Waldbrandbeauftragte/Waldbrandbeauftragter auszustatten sind.

Waldbrand- und Kreiswaldbrandbeauftragte sowie ihre bestellten Vertreterinnen und Vertreter haben die blauen Warnwesten bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Funktionen zu tragen, insbesondere bei der Bekämpfung von Waldbränden sowie bei gemeinsamen Übungen mit Feuerwehren und bei Katastrophenschutzübungen.

Die Landkreise, kreisfreien Städte und Region Hannover sind für die Beschaffung und Verwaltung der Warnwesten zuständig.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreie Städte und Region Hannover
Nachrichtlich:
An die
Niedersächsischen Landesforsten
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Klosterkammer Hannover
Nationalparkverwaltung Harz

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 685

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz**Widerruf des Systems „Veolia Umweltservice Dual GmbH“
gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG****Bek. d. MU v. 7. 9. 2023**
— Ref36-62800/1/010/2/07-0002 —

In der Anlage wird der verfügende Teil des Bescheides an die Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg (nachstehend Systembetreiberin genannt), vom 7. 9. 2023 über den Widerruf der Genehmigung der flächendeckenden Einrichtung des Systems „Veolia Umweltservice Dual GmbH“ gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 VerpackG gemäß § 18 Abs. 3 Satz 3 VerpackG bekannt gegeben. Der Bescheid mit Begründung kann für die Dauer eines Monats nach Bekanntgabe während der Dienststunden im Dienstgebäude des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis freitags in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr eingesehen werden.

Durch den Bescheid wird die Genehmigung widerrufen und damit die erfolgte selbsterklärte Einstellung des Betriebs des dualen Systems zum 31. 12. 2022 verpackungsrechtlich vollzogen. Mit der Einstellung des Geschäftsbetriebs können sich Hersteller und Vertrieber, die Verkaufsverpackungen nach § 7 VerpackG erstmals in Verkehr bringen, zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen nicht mehr an dem System der Systembetreiberin beteiligen.

Der Widerruf der Genehmigung wird mit dem Tag der Bekanntmachung an wirksam.

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 686

Anlage

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 5. 7. 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 5. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124), ergeht folgender

Bescheid

1. Die Feststellung des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 10. 10. 2008 (Az.: 62800/2/9/1 E 5.09) — im Folgenden Genehmigungsbescheid genannt —, zuletzt geändert mit Bescheid des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 12. 1. 2023 (Az.:36-62800/1/010/4/07), dass die Veolia Umweltservice Dual GmbH (nachstehend Systembetreiberin genannt) auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen ein System eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Materialfraktionen PPK, Glas und LVP beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet, wird **widerrufen**.

2. Die Systembetreiberin hat die aus dem Betrieb des Systems entstandenen Pflichten weiterhin vollständig zu erfüllen, bleibt zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Nachweisen verpflichtet und unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Als Pflichten gelten die im in Ziffer 1 bezeichneten Feststellungsbescheid getroffenen Nebenbestimmungen, sowie die Pflichten nach dem VerpackG, die sich aufgrund der Feststellung ergeben haben, wenn diese bis zum Widerruf noch nicht erfüllt worden sind.

3. Soweit die Systembetreiberin den Betrieb ihres Systems (wenn auch nur vorübergehend) noch in einzelnen Bundesländern und nicht bundesweit flächendeckend fortführt, hat sie den Herstellern, die sich gem. § 7 Abs. 1 VerpackG am System der Systembetreiberin beteiligt haben, mitzuteilen, auf welche (verbleibenden) Bundesländer sich ihr Systembetrieb und insoweit die Lizenzierung noch erstreckt. Die Systembetreiberin hat die an ihrem System beteiligten Hersteller auch darauf hinzuweisen, dass diese sich für Niedersachsen und die weiteren Bundesländer, die vom bisherigen Systembetrieb der Systembetreiberin nun nicht mehr erfasst

sind, mit ihren Verpackungen bei anderen Systemen zu beteiligen haben.

4. Die Einstellung des operativen Betriebes ist der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR), den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) in Niedersachsen, den übrigen dualen Systemen und der Gemeinsamen Stelle dualer Systeme Deutschlands GmbH (Gemeinsamen Stelle) umgehend schriftlich mitzuteilen.

5. Der Bescheid zu Ziffer 1—4 ist sofort vollziehbar.

6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Systembetreiberin. Die Kostenfestsetzung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden.

Die Klage ist für Beschwerte, die ihren Sitz oder Wohnsitz in Niedersachsen haben, entsprechend ihres Sitzes oder Wohnsitzes beim
Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover,
Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,
Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,
Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,
Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg,
Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück oder
Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade zu erheben.

Die Klage ist für Beschwerte, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht im Land Niedersachsen haben, beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, zu erheben.

**Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
für durch die verspätete Sperrwerksschließung
an der Lühe am 28. 5. 2022 Geschädigte in Niedersachsen****Erl. d. MU v. 20. 9. 2023 — 21-62026/020-0003 —**— **VORIS 28200** —**1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen mit Mitteln des Landes finanzielle Hilfen als Billigkeitsleistungen i. S. des § 53 LHO den Geschädigten für die Beseitigung von Schäden im binnenseitigen Bereich flussaufwärts der Lühe, die durch die verspätete Sperrwerksschließung am 28. 5. 2022 entstanden sind („betroffene Geschädigte“).

1.2 Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über eine Gewährung der Billigkeitsleistung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Empfängerinnen und Empfänger und Gegenstand der Billigkeitsleistung

Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistungen sind die betroffenen Geschädigten. Die Leistungen dienen der finanziellen Unterstützung bei

- der Instandsetzung von in zulässiger Weise errichteten Gebäuden und mit diesen in Zusammenhang stehenden Nebengebäuden, wie z. B. Garagen, Schuppen und Außenanlagen wie Pflasterungen einschließlich der Kosten für ein Sachverständigengutachten,
- der Reparatur oder Wiederbeschaffung von Kfz (einschließlich Booten) einschließlich der Kosten für ein Sachverständigengutachten,
- der Reparatur oder Wiederbeschaffung von Hausrat,

- der Anmietung von Leihgeräten zur Schadensbeseitigung (z. B. Pumpen, Trocknungsmaschinen) und Materialkosten sowie
- der Reparatur oder Wiederbeschaffung von sonstigen, zulässigerweise im überschwemmen Bereich errichteten oder aufbewahrten Einrichtungen oder Gegenständen.

3. Voraussetzungen für die Gewährung von Billigkeitsleistungen

3.1 Finanzielle Hilfen werden ausschließlich für nicht versicherte Schäden, die durch die verspätete Sperrwerkschließung am 28. 5. 2022 entstanden sind, gewährt.

3.2 Leistungen werden grundsätzlich nur für Maßnahmen gewährt, die nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

4.1 Die Billigkeitsleistung ist grundsätzlich nicht rückzahlbar und wird als freiwillige Zahlung in Form einer Anteilfinanzierung bis zur Höhe von 90 % der ermittelten Schadenshöhe gewährt. Die Kosten für die einzelnen Sachverständigengutachten gemäß Nummer 4.3 der Richtlinien sind davon ausgenommen. Hier gilt eine Kostenübernahme von 100 %.

4.2 Versicherungsleistungen, die die betroffenen Geschädigten im Zusammenhang mit der verspäteten Sperrwerkschließung am 28. 5. 2022 erhalten haben oder erhalten können, sind ebenso wie zweckgebundene Spenden oder andere Hilfen Dritter auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung anzurechnen. Überkompensationen sind auszuschließen.

4.3 Für Gebäude- als auch Kfz-Schäden wird eine finanzielle Hilfe auf der Grundlage des tatsächlich entstandenen Schadens gemäß dem jeweiligen Sachverständigengutachten gewährt.

4.4 Die Reparatur von beschädigten Hausratgegenständen, soweit deren Aufwendungen den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen oder die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist, wird in Gänze gewährt. Ersetzt wird in der Regel nur der Wert der zerstörten oder beschädigten Hausratgegenstände und nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache. Zum Hausrat gehören die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen und üblicherweise vorhandenen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile eines Haushalts, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

4.5 Für die Leistungen des Landes gemäß den Nummern 4.1 bis 4.4 gilt eine Höchstgrenze von 50 000,00 EUR je betroffenen Haushalt.

4.6 Für Eigenleistungen können pro Stunde 10,00 EUR bis zu einem Höchstbetrag von 500,00 EUR je betroffenen Haushalt gewährt werden.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Sollte im Einzelfall die Billigkeitsleistung einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Empfängerin oder des Empfängers zugutekommen, handelt es sich grundsätzlich um eine staatliche Beihilfe i. S. von Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1). Soweit die Billigkeitsleistung eine solche staatliche Beihilfe ist, erfolgt die Gewährung gemäß den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —.

In diesem Fall stellt die Bewilligungsbehörde im Einzelfall sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen. Sie prüft zur Einhaltung des De-minimis-Höchstbetrages insbesondere eine von der Empfängerin oder dem Empfänger vorzulegende De-minimis-Erklärung und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

5.2 Der LRH ist berechtigt, bei den Empfängerinnen und Empfängern der Billigkeitsleistungen zu prüfen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

6.2 Die Bewilligungsbehörde gewährt die Billigkeitsleistung auf Antrag, durch schriftlichen Bescheid und veranlasst deren Auszahlung. Ein Antragsformular kann bei der Bewilligungsbehörde angefordert werden. Liegen die für die Bewilligung benötigten Unterlagen der Bewilligungsbehörde bereits vor, ist ein erneuter Antrag nicht mehr erforderlich. Über die Verwendung der Billigkeitsleistung ist kein Nachweis vorzulegen.

6.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die Aufbewahrung der Unterlagen für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 9. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Nachrichtlich:
An
die Kommunalen Spitzenverbände
den Wasserverbandstag

**L. Ministerium für Bundes- und
Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung**

**Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung finanzschwacher Kommunen
bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten
der Förderperioden 2014—2020 und 2021—2027
(Kofinanzierungsrichtlinien — Kofi-RL)**

RdErl. d. MB v. 20. 9. 2023 — 101-06025/24.1 —

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 18. 7. 2022 (Nds. MBl. S. 1088)
— VORIS 64100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 31. 8. 2023 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ und das Wort „Kofinanzierungsrichtlinien“ durch das Wort „Kofinanzierungsrichtlinie“ ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1.1 wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.
 - b) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Hinter dem Wort „Förderrichtlinien“ werden die Worte „des Landes Niedersachsen (im Folgenden: Förderrichtlinien)“ eingefügt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Förderrichtlinien i. S. dieser Richtlinie sind in Bezug auf die Programme zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Interreg) und der Europäischen Stadtinitiative (EUI) auch deren jeweilige Förderbestimmungen.“
 - c) In Nummer 1.3 werden die Worte „Förderrichtlinien zu“ gestrichen.
 - d) Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „Förderrichtlinien zu den“ werden gestrichen.
 - bb) Im ersten Spiegelstrich wird nach dem Wort „Stadtinitiative“ der Klammerzusatz „(EUI)“ eingefügt.
 - cc) Der vierte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF).“
3. In Nummer 4.1.2 werden die Worte „diesen Richtlinien“ durch die Worte „dieser Richtlinie“ ersetzt.
4. In Nummer 5.3 werden die Worte „diesen Richtlinien“ durch die Worte „dieser Richtlinie“ ersetzt.

5. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 7.1 werden die Worte „diesen Richtlinien“ durch die Worte „dieser Richtlinie“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7.3 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.
 - c) In Nummer 7.4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.
 - d) Es wird die folgende neue Nummer 7.5 eingefügt:
„7.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.“
 - e) Die bisherigen Nummern 7.5 bis 7.8 werden Nummern 7.6 bis 7.9.
6. Die Spalten „Kriterium“ und „Maximale Punktzahl“ der Nummer I der Anlage erhalten folgende Fassung:

„Kriterium“	Maximale Punktzahl
≤ — 5% bis > — 7,5%	0
≤ — 7,5% bis > — 10%	5
≤ — 10% bis > — 15%	10
≤ — 15% bis > — 20%	15
≤ — 20% bis > — 25%	20
≤ — 25% bis > — 30%	25
≤ — 30%	30“.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

Nachrichtlich:

An
die Kommunen
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten
und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 688

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Namensänderung der „Stiftung Immuntherapie“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 22. 8. 2023
— 11741-I 07 —**

Mit Schreiben vom 22. 8. 2023 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung Immuntherapie“ zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 85 a Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. § 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „Deutsche Stiftung Immuntherapie“.

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 688

Namensänderung der Stiftung „Wir helfen! Stiftung“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 12. 9. 2023
— 11741-W32 —**

Mit Schreiben vom 12. 9. 2023 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Wir helfen! Stiftung“ zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 85 a Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. § 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „Bürgerstiftung Langenhagen“.

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 688

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Anerkennung der „Winters Stiftung“

Bek. d. ArL Lüneburg v. 31. 8. 2023
— ArL LG.07-11741/588 —

Mit Schreiben vom 31. 8. 2023 hat das ArL Lüneburg als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 6. 6. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Winters Stiftung“ mit Sitz in Geestland gemäß den §§ 80, 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifter, der Abkömmlinge der Stifter und der in gültiger Ehe lebenden Ehepartner der Stifter.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Winters Stiftung
Zum Wilden Moor 1
27607 Geestland.

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 689

Landesamt für Statistik Niedersachsen

Kommunale Doppik in Niedersachsen

Bek. d. LSN v. 4. 9. 2023 — 1030-43 —

Für das Haushaltsjahr 2024 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen, der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen sowie die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen Niedersachsen in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

„Änderungsbekanntmachung vom 4. 9. 2023“

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- a) „Verbindlicher Kontenrahmen für Niedersachsen“,
- b) „Verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen“,
- c) „Verbindlicher Produktrahmen in Niedersachsen und verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen“

stehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSN zur Verfügung und können unter

<http://www.statistik.niedersachsen.de/>

über die Rubrik „Themen“, „Finanzen, Steuern, Personal“, „Finanzen in Niedersachsen“, „Kommunale Haushaltssystematik in Niedersachsen“ heruntergeladen werden.

Kommunen können die Dateien auch beim Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN)
Dezernat 43 — Öffentliche Finanzen —
Göttinger Chaussee 76
30453 Hannover
Tel. 0511 9898-3242
anfordern.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 689

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Öffentliche Bekanntmachung;
Planfeststellungsverfahren „Anleger für verflüssigte Gase
mit Südhafen-Erweiterung in Stade-Bützfleth“**

**Bek. d. NLWKN v. 11. 9. 2023
— 6 L-62025-817-010 —**

Verfahrensführende Behörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Direktion —, Standort Lüneburg.

Trägerin des Vorhabens/Antragstellerin ist die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts), Standort Cuxhaven, Am Schleusenpriel 2, 27472 Cuxhaven.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) — Direktion — Geschäftsbereich 6, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, hat auf Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts) vom 8. 6. 2022 einschließlich der Änderungsanträge vom 7. 9. 2022, 14. 11. 2022, 28. 2. 2023, 14. 3. 2023, 26. 4. 2023 sowie 17. 5. 2023 den Plan für den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafen-Erweiterung in Stade-Bützfleth durch Beschluss vom 11. 9. 2023 gemäß den §§ 68 ff. WHG, den §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

Das jetzt mit v. g. Beschluss abgeschlossene Verfahren hat weder die Errichtung und den Betrieb einer Floating Storage Regasification Unit (FSRU) noch die Errichtung und den Betrieb einer landgebundenen Liquefied Natural Gas (LNG) Anlage in Stade-Bützfleth zum Gegenstand. Für diese eigenständigen Vorhaben führt die Hanseatic Energy Hub GmbH (HEH) eigenständige Verfahren nach dem WHG beim NLWKN — Direktion — Standort Braunschweig, sowie nach dem BImSchG beim GAA Lüneburg als jeweils zuständige Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbehörde.

Gegenstand des o. g. Planfeststellungsverfahrens ist die Errichtung eines neuen Anlegers für verflüssigte Gase (AVG) als öffentlicher Hafen in Stade-Bützfleth an der Elbe. An diesem Anleger sollen verschiedene Gase umgeschlagen werden — synthetische klimaneutrale Gase wie Wasserstoff und Ammoniak sowie verflüssigtes Erdgas (LNG). Zudem soll der vorhandene Südhafen umgebaut und erweitert werden (SHE = Südhafenerweiterung), um auch dem Umschlag und dem Weitertransport zu dienen. Mit Blick auf den Umschlag von LNG ist für einen Übergangszeitraum die Nutzung des Anlegers durch die vorgenannte, von der HEH geplante FSRU vorgesehen.

Gegenstand des o. g. Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Anlegers ist die Durchführung folgender Baumaßnahmen: Hafenanlagen einschließlich erforderlicher Ausbaggerungsarbeiten, Richtfeuer, Sektorenfeuer, Erdarbeiten, Straßenanbindung, Verbreiterung Deichverteidigungsweg, provisorische Deichüberfahrt, Deichbau, Sandaufspülung einschließlich Spülwasserrückleitung, Sandzwischenlagerung, temporärer Pontonanleger, Kleizwischenlagerung, Einleitung Abtrocknungs- und Rücklaufwasser, bauliche Gründung der Löschwassarentnahme sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Das Vorhaben dient der Kapazitätserweiterung der Umschlagmöglichkeiten für die vorhandene chemische Industrie vor Ort. Darüber hinaus besteht in Deutschland kurz- und mittelfristig ein großer Bedarf für den Umschlag von LNG, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 11. 9. 2023 in Nummer I.2 aufgeführten Planunterlagen und in Nummer I.4 enthaltenen

Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügbare Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 27 UVPG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG vorgesehene Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 10 Abs. 2 LNGG i. V. m. § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Eine Ausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie die planfestgestellten Unterlagen können daher in der Zeit **vom 27. 9. bis zum 10. 10. 2023 (einschließlich) im Internet** über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> (über die Suchfunktion unter Eingabe von „Anleger für verflüssigte Gase“) eingesehen werden.

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss kann im o. g. Zeitraum ebenfalls auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles > Öffentliche Bekanntmachungen > Übersicht > Anleger für verflüssigte Gase“ eingesehen werden. Über die Internetseite des NLWKN sind auch die festgestellten Planunterlagen mittels eines Links auf das niedersächsische UVP-Portal abrufbar.

Die Veröffentlichung im Internet wird hiermit gemäß den §§ 2 und 3 PlanSiG bekannt gemacht.

Daneben liegt jeweils eine Papiaerausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen nach § 10 Abs. 2 LNGG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG als **zusätzliches Informationsangebot in der Zeit vom 27. 9. bis einschließlich 10. 10. 2023** bei den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Dienstzeiten und Bedingungen zur Einsicht aus:

- bei der Hansestadt Stade, in der Halle des 1. Obergeschosses, Rathausneubau, Hökerstraße 2, 21682 Stade (Ansprechpartnerin Frau Lührs),
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Es wird um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Diese ist telefonisch unter der Tel. 04141 401-331 oder elektronisch per E-Mail an die Adresse katja.luehrs@stadt-stade.de möglich;

- bei der Samtgemeinde Fredenbeck, Schwingestraße 1, 21717 Fredenbeck, im Fachbereich 4 Bauen (Ansprechpartnerin Frau Hoehne),
montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
dienstags in der Zeit von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Es wird um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Diese ist telefonisch unter der Tel. 04149 91-404 oder elektronisch per E-Mail an die Adresse bauleitplanung@fredenbeck.de möglich;

- bei der Gemeinde Drochtersen, Sietwender Straße 27, 21706 Drochtersen im Zimmer 110 (Ansprechpartner/in Herr Kahl oder Frau Abbenseth),
montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr,
mittwochs bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 19.00 Uhr.

Es wird um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Diese ist telefonisch unter der Tel. 04143 919-120 oder elektronisch per E-Mail an die Adresse a.kahl@drochtersen.de sowie bei Frau Abbenseth unter der Tel. 04143 919-122 oder elektronisch per E-Mail an die Adresse m.abbenseth@drochtersen.de möglich;

- bei der Samtgemeinde Lühe, Alter Marktplatz 1 A, 21720 Steinkirchen im Bürgerbüro (Zimmer 104, Ansprechpartner Herr Trucewitz),
montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
montags und dienstags
in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Es wird um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Diese ist telefonisch unter der Tel. 04142 8990 oder elektronisch per E-Mail an die Adresse buergerbuero@luehe-online.de möglich;

- bei dem Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, im Auslegungszimmer, 1. OG (Ansprechpartnerin Frau Franz),
montags, dienstags, donnerstags
und freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
montags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Es wird um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Diese ist telefonisch unter der Tel. 04122 854-123 oder elektronisch per E-Mail an die Adresse franz@amt-gums.de möglich. Anmerkung: Eine Terminvereinbarung ist nicht zwingend notwendig;

- bei dem Amt Elmshorn Land, Lornsenstraße 52, 25335 Elmshorn, im Zimmer 106 (Ansprechpartner Herr Fritze),
montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Es wird um eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme gebeten. Diese ist telefonisch unter der Tel. 04121 2409-38 oder elektronisch per E-Mail an die Adresse planenundbauen@elmshorn-land.de möglich.

- Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der o. g. Frist der Veröffentlichung im Internet gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG i. V. m. § 3 PlanSiG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Der Inhalt dieser Bek. kann auf den o. g. Internetseiten des NLWKN und des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen sowie zusätzlich auf der Internetseite der o. g. Kommunen unter www.stadt-stade.info, www.fredenbeck.de, www.drochtersen.de, www.luehe.de, www.amt-geest-und-marsch-suedholstein.de oder www.elmshorn-land.de eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 690

**Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss
des Niedersächsischen Landesbetriebs
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
vom 11. 9. 2023
— Az.: 6 L-62025-817-010 —
zum Anleger für verflüssigte Gase
mit Südhafen-Erweiterung in Stade-Bützfleth**

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung

Der Plan für den Anleger für verflüssigte Gase mit Südhafenerweiterung in Stade-Bützfleth wird auf Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG — Antragstellerin — vom 8. 6. 2022, geändert mit Antrag vom 7. 9. 2022, 14. 11. 2022, 28. 2. 2023, 14. 3. 2023, 26. 4. 2023 und 17. 5. 2023, gemäß §§ 68 ff. WHG, §§ 107 ff. NWG und § 1 NVwVfG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen¹⁾

I.3 Weitere Entscheidungen

I.3.1 Zulassungen vorzeitiger Beginn¹⁾

I.3.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

I.3.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten des Abtrocknungswassers vom Kleilager Saline in die Elbe

Auf Antrag vom 8. 6. 2022, geändert mit Antrag vom 7. 9. 2022, 14. 11. 2022, 28. 2. 2023, 14. 3. 2023, 26. 4. 2023 und 17. 5. 2023 und im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wird der Antragstellerin die für das Vorhaben erforderliche Einleitung des Abtrocknungswassers vom Kleilager Saline in der Gemarkung Stade, Flur 28, Flurstücke 50/4; 4/5, 53/7, 18/4, 58/25 und Flur 56 Flurstück 25/8 in einer Menge von bis zu 30 000 m³/a in die Elbe gemäß der §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 10, § 12 WHG unter Einhaltung der unter Ziffer I.4.1.9 genannten Nebenbestimmungen bis zum 31. 12. 2025 genehmigt.

I.3.2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Rücklaufwasser von der Sandlagerfläche in die Elbe

Weiterhin wird der Antragstellerin auf Antrag vom 8. 6. 2022, geändert mit Antrag vom 7. 9. 2022, 14. 11. 2022, 28. 2. 2023, 14. 3. 2023, 26. 4. 2023 und 17. 5. 2023 und im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die für das Vorhaben erforderliche Einleitung des Rücklaufwassers vom Sandlager in der Gemarkung Bützfleth, Flur 3, Flurstücke 30/10, 30/12 und 30/16 in einer Menge von bis zu 3 750 000 m³/a in die Elbe gemäß den §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 10, 12 WHG unter Einhaltung der unter Ziffer I.4.1.9 genannten Nebenbestimmungen bis zum 31. 12. 2023 genehmigt.

I.3.3 Einkonzentrierte Entscheidungen¹⁾

I.4 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise

Es sind Allgemeine Nebenbestimmungen sowie Nebenbestimmungen zu Belangen des Küstenschutzes, zu Wasserstraßen und Schifffahrt, zum Arbeitsschutz, zum Immissionsschutz, zu Belangen des Baurechts, zum Naturschutz und zur Landespflege, zu sonstigen Belangen sowie zu den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen ergangen. Darüber hinaus wurden zudem Zusagen und Hinweise aufgenommen.²⁾

I.5 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren zum Antrag und seinen Änderungsanträgen erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht im Laufe des Verfahrens berücksichtigt, durch Änderungen oder Auflagenerteilung gegenstandslos geworden, zurückgenommen oder für erledigt erklärt worden sind.

I.6 Kostenlastentscheidung¹⁾

II. Begründung¹⁾

III. Stellungnahmen und Einwendungen

Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände.²⁾

IV. Gesamtergebnis¹⁾

V. Begründung der Kostenentscheidung¹⁾**VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Soweit der Beschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt als Zeitpunkt der Zustellung der Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist.

Die Klage ist gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, — Direktion — Geschäftsbereich 6 Lüneburg, Wasserwirtschaftliche Zulassungen, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Welche Prozessbevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 VwGO.

Gemäß § 11 Abs. 1 LNGG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

VII. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen¹⁾**VIII. Tabellenverzeichnis¹⁾**

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.

—————

Anhörung zu Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung

Bek. d. NLWKN v. 20. 9. 2023 — 22207/1-26 —

Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 10. 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. EU Nr. L 317 S. 35), geändert durch Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 10. 2016 (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), sieht die Aufstellung von Managementmaßnahmen für invasive gebietsfremde Arten von unionsweiter Bedeutung vor, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die Managementmaßnahmen sollen die Auswirkungen dieser Arten auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosystemdienstleistungen sowie ggf. auf die menschliche Gesundheit oder die Wirtschaft minimieren.

Zunächst erhält die Öffentlichkeit nach Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit, sich an der Vorbereitung dieser Managementmaßnahmen zu beteiligen. Die Managementmaßnahmen beziehen sich auf zwei Arten der Unionsliste, die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1203 der Kommission vom 12. 7. 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (ABl. EU Nr. L 186 S. 10) gelistet wurden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit werden gemäß § 40 f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG folgende Fristen festgesetzt:

Die Auslegungsfrist beginnt **am 9. 10. 2023** und endet am **9. 11. 2023**. Die Äußerungsfrist beginnt am **10. 11. 2023** und endet am **11. 12. 2023**.

Die Unterlagen (Maßnahmenblätter und Verbreitungsdaten) zu den artspezifisch vorgesehenen Managementmaßnahmen werden in der Zeit **vom 9. 10. bis 11. 12. 2023** unter der Internetadresse <http://www.anhoerungsportal.de/> zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung dieser Unterlagen beim NLWKN zu den üblichen Dienstzeiten an den nachfolgenden Standorten:

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Brake-Oldenburg/Standort Oldenburg
Besprechungsraum 307,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim/Standort Hannover
Zimmer Nr. 108,
Göttinger Chaussee 76 A,
30453 Hannover,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Lüneburg
Foyer,
Adolf-Kolping-Straße 6,
21337 Lüneburg,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Betriebsstelle Süd/Standort Braunschweig
Zimmer Nr. 6,
Rudolf-Steiner-Straße 5,
38120 Braunschweig.

In den Auslegungsstellen werden bis zum Ende der Äußerungsfrist am 11. 12. 2023 auch Anregungen und Bedenken schriftlich entgegenommen.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Auswertung erfolgt die Auswahl der konkreten Maßnahmen durch die zuständige Behörde im Einzelfall.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH,
Stadthagen)****Bek. d. GAA Hannover v. 20. 9. 2023
— H 000003263/H 23-073 —**

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Schaumburg mbH, Am Krankenhaus 1 a, 31655 Stadthagen, hat mit Schreiben vom 30. 5. 2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG auf dem Grundstück in 31533 Sachsenhagen, Holztrift 16, Gemarkung Sachsenhagen, Flur 33, Flurstück 56, zur wesentlichen Änderung des Abfallzwischenlagers beantragt.

Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind u. a. folgende Maßnahmen:

- Lagerung von Künstlichen Mineralfasern (KMF) der Abfallschlüssel 17 06 03* AVV,
- Errichtung und Betrieb einer mobilen KMF-Pressen.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage der Nummern 8.12.2 (V), 8.11.2.1 (G/E) sowie 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen in der Zeit **vom 27. 9. bis zum 27. 10. 2023 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 0511 9096-0;
- Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Sachsenhagen, Zimmer 1, Markt 1, 31553 Sachsenhagen,
dienstags in der Zeit von 14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
und nach telefonischer Vereinbarung unter der Tel. 05725 9410-77.

Diese Bek. und die Kurzbeschreibung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserheblichen Berichte vorgelegt, z. B.:

- Beschreibung technischer Einrichtungen und Verfahren,
- Angaben zu Emissionen und Immissionen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 27. 9. 2023 und endet mit Ablauf des 28. 11. 2023, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter poststelle@gaa-h.niedersachsen.de geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen (§ 10 Abs. 6 BImSchG), ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

**Dienstag, den 9. 1. 2024, ab 10.00 Uhr,
Ratskeller Sachsenhagen,
Markt 8,
31553 Sachsenhagen,**

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert geladen. Sollte die Erörterung am 9. 1. 2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Ein Erörterungstermin findet grundsätzlich nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis
bei der Überwachung der Emissionen
aus Kleinf Feuerungsanlagen****Bek. d. GAA Hildesheim v. 20. 9. 2023**

— 40501/44 —

Aufgrund von Nummer 8.1.2.1 der Anlage zu § 1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird auf Grundlage der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes über Empfehlungen zur Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen vom 5. 7. 2023 (BA_nz AT 02.08.2023 B8) die Eignung folgender Messgeräte zur Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung gilt in Verbindung mit künftigen im Bundesanzeiger veröffentlichten Mitteilungen zu eignungsgeprüften und bekanntgegebenen Messgeräten in der letzten gültigen Fassung.

1. Messgeräte zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen entsprechend 1. BImSchV und an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen entsprechend 44. BImSchV

1.1 Kombinationsmessgerät Typ Dräger FG7500

Hersteller:

Dräger MSI GmbH, Rohrstraße 32, 58093 Hagen

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O₂-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur NO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks

Einsatzbereich:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen entsprechend 1. BImSchV sowie an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von weniger als 10 Megawatt entsprechend 44. BImSchV.

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O ₂	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m ³
NO	0 bis 804 mg/m ³
Abgastemperatur T _A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T _L	0 bis 50 °C
Druck	—50 bis 200 Pa

Softwareversionen:

Firmware	Version 1.0.022
Modul Messwert	Version 1.4

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

1. Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
2. Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.
3. Die Funktionen „WLAN“ und „Bluetooth“ dürfen für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV und der 44. BImSchV nicht verwendet werden.
4. Ergänzungsprüfung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 31. 3. 2021 (BA_nz AT 03.05.2021 B10, Kapitel I Nummer 1.1) hinsichtlich der Eignung zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen entsprechend 1. BImSchV sowie an nicht genehmigungsbe-

dürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von weniger als 10 Megawatt entsprechend 44. BImSchV, auf Grundlage der VDI 4206 Blatt 1:2021-12.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 320

Prüfbericht:

Bericht Nr. M-BI 1226-01/23 vom 25. 1. 2023

1.2 Kombinationsmessgerät Typ Dräger FG7700

Hersteller:

Dräger MSI GmbH, Rohrstraße 32, 58093 Hagen

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O₂-Bestimmung

Funktionsmodul zur CO-Bestimmung

Funktionsmodul zur NO-Bestimmung

Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks

Einsatzbereich:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen entsprechend 1. BImSchV sowie an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von weniger als 10 Megawatt entsprechend 44. BImSchV.

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O ₂	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m ³
NO	0 bis 804 mg/m ³
Abgastemperatur T _A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T _L	0 bis 50 °C
Druck	—50 bis 200 Pa

Softwareversionen:

Firmware	Version 1.0.022_FG7700
Modul Messwert	Version 1.4

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

1. Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.
2. Ein Sensoraustausch ist nur durch den Hersteller bzw. durch eine vom Hersteller autorisierte Fachkraft zulässig.
3. Die Funktionen „WLAN“ und „Bluetooth“ dürfen für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV und der 44. BImSchV nicht verwendet werden.
4. Ergänzungsprüfung zu der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes vom 31. 3. 2021 (BA_nz AT 03.05.2021 B10, Kapitel I Nummer 1.3) hinsichtlich der Eignung zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen entsprechend 1. BImSchV sowie an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungs-wärmeleistung von weniger als 10 Megawatt entsprechend 44. BImSchV, auf Grundlage der VDI 4206 Blatt 1:2021-12.

Prüfinstitut:
TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Prüfkennzeichen:
TÜV By RgG 321
Prüfbericht:
Bericht Nr. M-BI 1228-01/23 vom 25. 1. 2023
1.3 Kombinationsmessgerät Typ Eurolyzer S1

Hersteller:
Systronik Elektronik und Systemtechnik GmbH, Illmensee

Messkomponenten:
Funktionsmodul zur O₂-Bestimmung
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung
Funktionsmodul zur NO-Bestimmung
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks

Einsatzbereich:
Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen, entsprechend 1. BImSchV, sowie zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 Megawatt, entsprechend 44. BImSchV.

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O ₂	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m ³
NO	0 bis 804 mg/m ³
Abgastemperatur T _A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T _L	0 bis 100 °C
Druck	—50 bis 200 Pa

Softwareversionen:
Firmware Version V5.0071
Messkern Version V1.2

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

- Ein Sensorwechsel ist nur durch den Hersteller oder durch vom Hersteller autorisiertes Fachpersonal zulässig.
- Die Funktion „Bluetooth“ darf für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV und der 44. BImSchV nicht verwendet werden.
- Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.

Prüfinstitut:
TÜV SÜD Industrie Service GmbH
Prüfkennzeichen:
TÜV By RgG 325
Prüfbericht:
Bericht Nr. M-BI 1240-00/23 vom 2. 2. 2023

2. Messgeräte zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

2.1 Kombinationsmessgerät Typ Si-CA 130

Hersteller:
Sauermaun Industrie S.A.S., 24700 Montpon Ménéstérol, Frankreich

Messkomponenten:
Funktionsmodul zur O₂-Bestimmung
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur

Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Einsatzbereich:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen.

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O ₂	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m ³
Abgastemperatur T _A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T _L	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	—40 bis 200 Pa

Softwareversion:

Firmware Version V1.07

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

- Die Funktion „Bluetooth“ darf für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV nicht verwendet werden.
- Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 324

Prüfbericht:

Bericht Nr. M-BI 1235-00/23 vom 6. 2. 2023

2.2 Kombinationsmessgerät Typ Si-CA 230

Hersteller:

Sauermaun Industrie S.A.S., 24700 Montpon Ménéstérol, Frankreich

Messkomponenten:

Funktionsmodul zur O₂-Bestimmung
Funktionsmodul zur CO-Bestimmung
Funktionsmodul zur Bestimmung der Verbrennungslufttemperatur
Funktionsmodul zur Bestimmung der Abgastemperatur
Funktionsmodul zur Bestimmung des Drucks (Zug-)

Einsatzbereich:

Messgerät zur Abgasverlustbestimmung und zur Überwachung der Emissionsgrenzwerte an Gas- und Ölfeuerungsanlagen

Messbereiche in der Eignungsprüfung:

O ₂	0 bis 21,0 Vol.-%
CO	0 bis 2 500 mg/m ³
Abgastemperatur T _A	0 bis 400 °C
Verbrennungslufttemperatur T _L	0 bis 50 °C
Druck (Zug-)	—40 bis 200 Pa

Softwareversion:

Firmware Version V1.07

Einschränkungen:

Keine

Hinweise:

- Die Funktion „Bluetooth“ darf für Messungen im Rahmen der 1. BImSchV nicht verwendet werden.
- Das Kombinationsmessgerät ist nicht für den Außeneinsatz geeignet.

Prüfinstitut:

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Prüfkennzeichen:

TÜV By RgG 323

Prüfbericht:

Bericht Nr. M-BI 1236-00/23_V0 vom 6. 2. 2023

Stellenausschreibungen

Beim **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg** ist in der Geschäftsstelle Verden zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz der

Dezernatsteilleitung 4.3 (w/m/d) — Flurbereinigung, Landmanagement —

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist unbefristet zu besetzen und teilszeitgeeignet. Eine Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit ist um maximal 20 % möglich. Die Stelle/der Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 15 NBesG/E 15 TV-L bewertet und steht zur Verfügung. Die Bewerbungsfrist **endet am 29. 9. 2023**.

Nähere Informationen zur Ausschreibung und zum ArL Lüneburg finden Sie unter www.arl-ig.niedersachsen.de/stellenausschreibungen. Rückfragen zur Ausschreibung richten Sie gern an Frau Svenja Berwald, stellv. Dezernatsleitung 1, Tel. 04231 808-272.

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 696

Die **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers** stellt zum 1. 8. 2024

Kircheninspektoranwärterinnen oder Kircheninspektoranwärter (w/m/d)

für den Studiengang Verwaltungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 — allgemeiner kirchlicher Verwaltungsdienst, gehobene Verwaltungsebene — für eine spätere Verwendung in den kirchlichen Verwaltungsstellen (Kirchenämter und Landeskirchenamt) ein.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <https://www.kirchliche-verwaltung.de/Duales-Studium/> Stellenausschreibungen.

Interessierte richten ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bitte **bis zum 31. 10. 2023** an das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, z. Hd. Herrn Brix, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an tim.brix@evlka.de. Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als Fotokopien ohne Mappe ein.

Wir freuen uns auf Sie!



— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 696

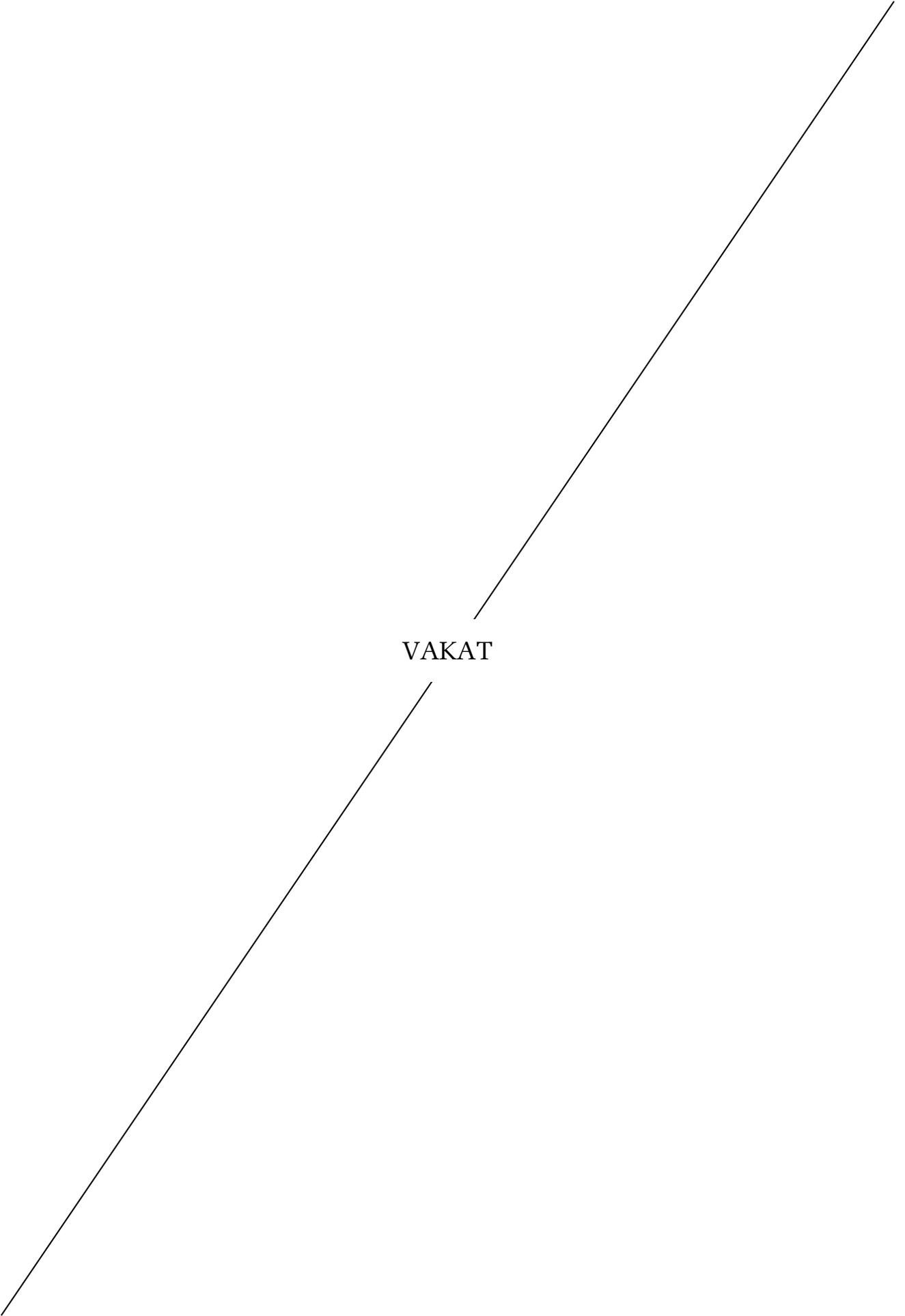
Die Stadt Northeim bietet zum nächstmöglichen Termin die Stelle **Leitung des Geschäftsbereichs Bau und Stadtentwicklung (w/m/d)**

zur Besetzung an.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungen über unser Karriereportal unter bewerbungen.northeim.de.

Den detaillierten Ausschreibungstext können Sie dort ebenfalls einsehen.

— Nds. MBl. Nr. 34/2023 S. 696



VAKAT

